

Volksabstimmung vom 30. Juni 2019

/ 3

Nachtrag VI zur Gemeindeordnung
(Wahl des Stadtpräsidiums und der übrigen
Mitglieder des Stadtrats)

Nachtrag VI zur Gemeindeordnung (Wahl des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats)

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag VI zur Gemeindeordnung
(Wahl des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats)
annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Stadtrat und Stadtparlament (56 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen) empfehlen
Ihnen, den Nachtrag VI zur Gemeindeordnung anzunehmen.

Auf einen Blick

- Die Stadt kehrt zum früheren, bewährten System der Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten zurück, nachdem der Kanton dieses System wieder erlaubt.
- Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident ist eines von fünf Mitgliedern des Stadtrats und ist als Voraussetzung für die Wahl als Stadtpräsidentin bzw. Stadtpräsident auch als Mitglied des Stadtrats zu wählen.
- Der Nachtrag zur Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Stadt St.Gallen war die einzige Gemeinde des Kantons St.Gallen, die vor der Aufhebung des alten Gemeindegesetzes (nGS 36–29; abgekürzt aGG) die Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten aus der Mitte des Stadtrats vorsah. Sie ist auch die einzige Gemeinde des Kantons mit ausschliesslich vollamtlichen Mitgliedern der Exekutive. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG; vom 1. Januar 2010) wurde die Möglichkeit dieses Wahlverfahrens aufgehoben bzw. nicht mehr vorgesehen.

Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2017–2020 erfolgten nach Massgabe der übergeordneten kantonalen Regelung von Art. 64 Abs. 1 GG. Der Art. 5 der Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen (sRS 111.1; abgekürzt GO) wurde an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2017 den übergeordneten kantonalen Bestimmungen angepasst.

Die Motion «Wahlsystem der Stadt St.Gallen respektieren» vom 29. November 2016 im Kantonsrat verlangte, dass die Wahl der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten wieder aus der Mitte des Rates im Sinne des gestrichenen Art. 108 Bst. b aGG erfolgen kann.

Der Kantonsrat trat am 24. April 2017 auf die Motion ein. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) wurde dann dieser überwiesenen Motion Rechnung getragen. Das neue Gesetz wurde am 19. September 2018 durch den Kantonsrat erlassen und unterlag vom 9. Oktober 2018 bis 19. November 2018 dem fakultativen Referendum, welches nicht ergriffen wurde. Es trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Aufgrund des neuen WAG bedurfte das Gemeindegesetz ebenfalls einiger Anpassungen. Die nachfolgenden Ergänzungen lauten unter anderem wie folgt:

**Art. 64 Zuständigkeit der Bürgerschaft gemäss Gesetz
a) Wahlen und Initiativen**

¹ Die Bürgerschaft wählt:

- a) die Mitglieder des Parlamentes;
- b) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rates.

² Die Gemeindeordnung kann die Wahl der oder des Vorsitzenden eines Ressorts oder Departementes durch die Bürgerschaft vorsehen.

^{2^{bis}} In Gemeinden, in denen mehr als ein Mitglied des Rates hauptamtlich tätig ist, kann die Gemeindeordnung die Wahl der oder des Vorsitzenden des Rates aus dessen Mitte vorsehen.

^{2^{ter}} Sieht eine Gemeinde die Wahl aus der Mitte des Rates nach Abs. 2^{bis} dieser Bestimmung vor:

- a) werden auch die durch die Bürgerschaft zu wählenden Vorsitzenden eines Ressorts oder Departementes aus der Mitte des Rates gewählt;
- b) wird das massgebende Mehr für die Mitglieder des Rates, den oder die Vorsitzende des Rates sowie die durch die Bürgerschaft zu wählenden Vorsitzenden eines Ressorts oder Departementes gesondert ermittelt;
- c) gilt als Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates oder eines Ressorts oder Departementes nur als gewählt, wer zugleich als Mitglied des Rates gewählt wird oder bei einer Ersatzwahl bereits Mitglied des Rates ist.

³ Die Bürgerschaft stimmt über Initiativbegehren aus ihrer Mitte ab.

Es steht nun den Gemeinden frei, in der Gemeindeordnung das Wahlverfahren gestützt auf die Bestimmungen in Art. 64 GG anzupassen.

Stellung des Stadtpräsidiums sowie Pensen der Stadtratsmitglieder

Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident koordiniert die Geschäfte der Direktionen, leitet die Verhandlungen des Stadtrats und hat wenige zusätzliche Kompetenzen im Vergleich mit den anderen Mitgliedern des Stadtrats (inkl. gegebenenfalls Stichentscheid). Das Stadtpräsidium verfügt weder über ein Weisungsrecht noch über eine Richtlinienkompetenz. Das Amt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten hat jedoch nach aussen eine hohe repräsentative Wirkung.

Die Stadt St.Gallen hat gemäss Art. 36 GO einen Stadtrat mit fünf Mitgliedern. Die Direktionen und Pensen des Stadtpräsidenten sowie der Stadträtinnen und Stadträte sind in der aktuellen Amtsdauer wie folgt verteilt:

Direktion Inneres und Finanzen

Stadtpräsident Thomas Scheitlin Penum: 100 %

Direktion Bildung und Freizeit

Stadtrat Markus Buschor Penum: 100 %

Direktion Soziales und Sicherheit

Stadträtin Sonja Lüthi Penum: 100 %

Direktion Technische Betriebe

Stadtrat Peter Jans Penum: 100 %

Direktion Planung und Bau

Stadträtin Maria Pappa Penum: 100 %

Gestaltung des Stimmzettels

Der Stimmzettel ist bei den beiden Wahlsystemen unterschiedlich gestaltet.

Beim heute gültigen Wahlsystem sind Kandidatinnen und Kandidaten für das Stadtpräsidium nicht gezwungen, auch für einen der anderen vier Sitze im Stadtrat zu kandidieren; sie dürfen dies jedoch selbstverständlich tun. Falls sie im heute gültigen Wahlsystem für beide Ämter gewählt werden, werden sie auf das Amt als Mitglied des Stadtrats verzichten, was eine Ersatzwahl nötig macht.

Bei der Wahl aus der Mitte des Rates sind alle Kandidatinnen und Kandidaten für das Stadtpräsidium gezwungen, auch als Mitglied des Stadtrats zu kandidieren. Sie sind demnach auf dem Stimmzettel sowohl bei der Wahl der Stadtpräsidentin/des Stadtpräsidenten als auch bei der Wahl der Mitglieder des Stadtrats aufgeführt.

Empfehlung betreffend Wahlverfahren in der Stadt St.Gallen

Mit dem nun vorgelegten Nachtrag VI zur Gemeindeordnung soll Art. 5 GO wieder geändert werden. Die Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten soll aus der Mitte des Stadtrats erfolgen, so wie es in der Stadt St.Gallen vor 2016 der Fall war.

Dies wird wie folgt begründet:

- Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident hat ausser den Kompetenzen, die mit der Leitung der Stadtratssitzungen und mit der Koordination der Geschäfte der Direktionen zusammenhängen, nicht mehr Rechte als die anderen Mitglieder des Stadtrats, sondern ist prima/primus inter pares (der/die Erste von mehreren im Rang auf der gleichen Stufe stehenden Personen).
- Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat für das Stadtpräsidium soll auch als Mitglied des Stadtrats in ein gemeinsam verantwortliches Gremium kandidieren bzw. nicht ausschliesslich das Präsidiumsamt anstreben.
- Das Amt der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten ist nicht mit einer bestimmten Direktion verbunden. Die Zuteilung der Direktionen innerhalb des Rates erfolgt kollegial durch den Stadtrat.

Die Änderung der Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2020 vor dem Beginn der Abläufe für die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2020 vom Stadtrat in Kraft gesetzt werden, damit die rechtlichen Bestimmungen für die Kandidierenden und für die Wahlberechtigten rechtzeitig klar sind.

Nachtrag VI zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹

vom 26. Februar 2019

- I. Die Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004¹ wird wie folgt geändert:
- Zuständigkeit Art. 5
1. Wahlen
- ¹ Die Bürgerschaft wählt:
1. die Mitglieder des Stadtparlaments;
 2. die Mitglieder des Stadtrats und aus deren Mitte die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten.
- ² Stille Wahl ist möglich für die Mitglieder des Stadtrats und die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten im zweiten Wahlgang.
- II. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Er bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.²
- III. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, 26. Februar 2019

Im Namen des Stadtparlaments

Die Präsidentin:

Barbara Frei

Der Ratssekretär:

Manfred Linke

¹ sRS 111.1

² genehmigt durch das ...

³ Inkrafttreten: ...

Stadtrat und Stadtparlament empfehlen Ihnen, den Nachtrag VI zur Gemeindeordnung (Wahl des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats) anzunehmen.

St.Gallen, 2. April 2019

Für das Präsidium des Stadtparlaments

Die Präsidentin:
Barbara Frei

Der Ratssekretär:
Manfred Linke

Beschluss des Stadtparlaments

Das Stadtparlament hat am 26. Februar 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es wird ein Nachtrag VI zur Gemeindeordnung gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 7 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum untersteht.

Weitere Informationen

www.abstimmungen.stadt.sg.ch

Die Vorlage des Stadtrats an das Stadtparlament kann auch bei der Stadtkanzlei, Rathaus, 9001 St.Gallen, angefordert werden: stadtkanzlei@stadt.sg.ch oder Telefon +41 71 224 53 25

Städtische Vorlagen können bei der Schweizer Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) als DAISY-Hörzeitschrift abonniert werden: medienverlag@sbs.ch oder Telefon +41 43 333 32 32

Stadt St.Gallen
Stadtkanzlei

Rathaus

CH-9001 St.Gallen

Telefon +41 71 224 53 25

stadtkanzlei@stadt.sg.ch

www.stadtkanzlei.stadt.sg.ch